

Hamburg, 11. Mai 2006

**Stellungnahme des
Mineralölwirtschaftsverband e.V.
zum
Entwurf eines
Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieer-
zeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes
(BT-Drucksache 16/1172)**

Vorbemerkung

Die grundsätzlich neue Systematik des zukünftigen Energiesteuerrechts erfordert, das Gesetz gemeinsam mit einer neuen Durchführungsverordnung zu lesen. Nach unseren Informationen wird an einer Energiesteuerdurchführungsverordnung bereits gearbeitet. Sie soll nach derzeitigem Planungsstand zum gleichen Zeitpunkt wie das Gesetz in Kraft treten. Dies ist sehr zu begrüßen, gleichwohl halten wir es für notwendig, die betroffene Wirtschaft in die Erstellung der Verordnung umgehend einzubeziehen.

Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe (§ 50)

Der Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen (Biodiesel und Pflanzenöl) folgt prinzipiell EU-rechtlichen Vorgaben. Die unterschiedliche Besteuerung bei Verwendung als Beimischungskomponente zu fossilem Diesel und Biodiesel in Reinform ist jedoch abzulehnen, weil damit ein Anreiz für unerlaubte Beimischungen im freien Verkehr geschaffen würde. Insoweit verweisen wir auf die ausdrückliche Forderung der Bundesregierung in ihrem ersten Biokraftstoffbericht (BT-Drucks. 15/5816):

„Der Einstieg in die Besteuerung darf nicht dazu führen, steuerliche Manipulationen zu ermöglichen bzw. zu fördern.“

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird dieser Forderung nicht gerecht. Er schreibt im Gegenteil die steuerliche Ungleichbehandlung fest und hebt zudem das für den freien Verkehr bestehende Vermischungsverbot für Biodiesel und fossilem Dieselmotorkraftstoff (§ 2 Absatz 4 Nr. 1. a) MinöStV) auf. Damit kann versteuerter fossiler Diesel mit versteuertem Biodiesel ohne steuerliche Folgen gemischt werden. Dies lädt dazu ein, Dieselmotorkraftstoff mit Biodiesel unter Umgehung der Qualitätsnormen zu strecken, weil die (vorher) unvermischte Komponente mit einer Steuersubvention von 5 Cent je Liter gegenüber der Mischform belohnt wird. Sofern die Regelungen des Gesetzesentwurfs diesbezüglich unverändert beibehalten werden, besteht zukünftig für die Zollverwaltung auch für den Fall keine Eingriffsmöglichkeit mehr, in dem ein etwaiger Missbrauch entdeckt wird.

Mit der geplanten Abschaffung der Steuerbegünstigung für gemischten Biodiesel wird die Steuerdifferenz zwischen reinem und beigemischttem Biodiesel von 5 auf 37 Cent je Liter erhöht. Damit wird ein erheblicher finanzieller Anreiz geschaffen, versteuerten fossilen Dieselmotorkraftstoff mit ermäßigt versteuertem Biodiesel missbräuchlich zu vermischen.

Wir dürfen an dieser Stelle auf die auch dem Bundesfinanzministerium übermittelte Pressemitteilung des Zollfahndungsamtes Hamburg vom 20. Oktober 2005 (**Anlage**) hinweisen, die exakt die von der Mineralölwirtschaft befürchtete Praxis belegt. Wir appellieren daher noch einmal eindringlich daran, mit dem Einstieg in die Besteuerung von Biodiesel keine Missbrauchsmöglichkeiten zu eröffnen.

Doppelbesteuerung von BTL-Kraftstoffen (§ 23)

In 2006 soll die erste Großanlage zur Herstellung von sog. BTL-Kraftstoffen (Biomass To Liquids) in Betrieb genommen werden. Es ist vorgesehen, die hergestellten Biokraftstoffe nicht unmittelbar an Tankstellen abzugeben, sondern zunächst an Raffinerien und Tanklager zu liefern, um sie hier mit herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff zu mischen. Erst anschließend erfolgt die Abgabe als Biokraftstoffgemisch an Tankstellen.

Steuerliche Behandlung nach dem Gesetzentwurf:

BTL-Kraftstoffe sind im Regelfall Energieerzeugnisse nach § 1 Abs. 3 Nr. 1. Als solche werden sie nicht von § 4 EnergieStG umfasst und unterliegen daher nicht dem Steuer- aussetzungsverfahren. Die Regelungen zur Steuerentstehung ergeben sich aus § 23.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 entsteht die Steuer, wenn die Kraftstoffe als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen an Raffinerien oder Tanklager abgegeben werden. Eine Ausnahme von der Steuerentstehung, wie bei Abgabe von Kraft- und Heizstoffadditiven an Steuerlager (§ 23 Abs. 2 Nr. 3), ist hier nicht vorgesehen. Bei Aufnahme im Steuerlager wird auch keine Steuerentlastung gewährt, weil es sich bei diesen Kraftstoffen nicht um nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse nach § 4 handelt (§ 47 Abs. 1 Nr. 1). Bei der Entnahme aus dem Steuerlager würden diese Kraftstoffe erneut und damit doppelt versteuert.

Zur Vermeidung der nicht gewollten Doppelbesteuerung sollte auch bei der Abgabe von BTL-Kraftstoffen an Steuerlager von der Steuerentstehung abgesehen werden. Da sich die Problematik der Doppelbesteuerung auch bei anderen Kraftstoffzusätzen stellt (z. B. bei ETBE), sollte eine generelle Regelung für Zusätze und Verlängerungsmittel von Kraftstoffen vorgesehen werden.

Folgende Änderung von § 23 Abs. 2 Nr. 3 kommt daher in Betracht:

“(2) Absatz 1 gilt nicht

3. für Kraft- und Heizstoffadditive der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur und Waren, die als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind, wenn sie an Steuerlager abgegeben, aus dem Steuergesamgebiet verbracht oder ausgeführt werden.”

Steuerfreier Eigenverbrauch (§ 26)

Der im EU-Recht verankerte steuerfreie Eigenverbrauch von Mineralölherstellungsbetrieben ist neu geregelt worden. Die Änderungen sind in erster Linie rechtssystematisch begründet, eine materielle Einschränkung des steuerfreien Eigenverbrauchs von Mineralölherstellungsbetrieben ist nicht beabsichtigt. Dies ist u.a. daran abzulesen, dass die Änderung des steuerfreien Eigenverbrauchs nicht als Maßnahme im Finanztableau ausgewiesen ist, die zu einer Steuermehreinnahme führt. Das Ziel der Aufkommensneutralität wurde jedoch nicht erreicht, weil der steuerfreie Eigenverbrauch mit der konzeptionellen Neugestaltung auch materiell eingeschränkt worden ist:

Der Gesetzentwurf unterscheidet nach Energieerzeugnissen, die im Betrieb selbst erzeugt wurden (eigenerzeugte Energieerzeugnisse), und solchen, die von außerhalb des Betriebes bezogen werden (fremdbezogene Energieerzeugnisse). Die erstgenannten können – wie bisher – ohne Einschränkungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes steuerfrei eingesetzt werden. Für die letztgenannten ist dies nur noch bei der Herstellung bestimmter, in § 4 abschließend aufgezählter, Energieerzeugnisse möglich (sog. §-4-Erzeugnisse).

Betroffen ist insbesondere die Verwendung von umweltfreundlichem Erdgas, das naturgemäß nicht im Mineralölherstellungsbetrieb anfällt, sondern nur fremdbezogen werden kann. Der Gesetzentwurf hätte zur Folge, dass der steuerfreie Eigenverbrauch von Erdgas und anderen fremdbezogenen Energieerzeugnissen bei der Mineralölherstellung stark eingeschränkt würde. So müsste z.B. der bislang steuerfreie Einsatz von Erdgas bei den energieintensiven Herstellungen von sog. Crackerprodukten (Ethylen, Propylen und Butylen) und Schmierölen versteuert werden, obwohl es sich bei diesen Produkten um typische Kuppelprodukte der Mineralölherstellung handelt.

Es gibt keinen sachlichen Grund, die Herstellung dieser Produkte vom steuerfreien Eigenverbrauch für fremdbezogene Energieerzeugnisse auszunehmen. Der Einsatz von umweltfreundlichem Erdgas wird ansonsten gegenüber den im Betrieb selbst hergestellten Energieerzeugnissen wie z.B. hochschwefeligen Rückstandsölen steuerlich sanktioniert. Die Ungleichbehandlung führt ferner zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen, die für Produktionsprozesse eigene Brennstoffe einsetzen können und denen, die auf die Verwendung fremder Brennstoffe angewiesen sind.

Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung beim steuerfreien Eigenverbrauch von Mineralölherstellungsbetrieben nicht beabsichtigt war, sondern dass sie eine versehentliche Folge der rechtssystematischen Neugestaltung ist und schlagen daher folgende Lösung vor:

LÖSUNG 1:

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Auf dem Betriebsgelände eines Betriebes, der Energieerzeugnisse nach § 1 Abs. 2 oder 3 herstellt, und eines Gasgewinnungsbetriebes (§ 44 Abs. 3) dürfen Energieerzeugnisse vom Inhaber des Betriebes steuerfrei zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden.“

2. § 26 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 26 Abs. 4 wird Abs. 2, § 26 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Erläuterung:

Für den steuerfreien Eigenverbrauch stellt die Regelung ausschließlich auf die Herstellung von Energieerzeugnissen nach § 1 Abs. 2 oder 3 EnergieStG ab. Der Status des Betriebes und die Herkunft der verwendeten Energieerzeugnisse sind ohne Belang.

LÖSUNG 2:

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Auf dem Betriebsgelände eines Herstellungsbetriebes (§ 6) und eines Gasgewinnungsbetriebes (§ 44 Abs. 3) dürfen Energieerzeugnisse vom Inhaber des Betriebes steuerfrei zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden. Der Aufrechterhaltung des Betriebes dient auch die Herstellung von anderen als in § 4 genannten Energieerzeugnissen.

Erläuterung:

Die steuerfreie Verwendung von fremdbezogenen Energieerzeugnissen wird auf Herstellungsbetriebe nach § 6 begrenzt. Diese sind in der Anzahl begrenzt und werden von der Zollverwaltung dauerhaft überwacht.

Steuertarif für feste Kohlenwasserstoffe (§ 2 Absatz 1 Nr. 10)

Feste Brennstoffe wie Kohle, Petrolkoks und andere feste Kohlenwasserstoffe, die im Wärmemarkt miteinander konkurrieren, müssen steuerlich gleich behandelt werden, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Für Kohle und Petrolkoks ist die steuerliche Gleichstellung gelungen, es fehlt aber an einer eindeutigen Regelung für die anderen festen Kohlenwasserstoffe, die nach der jetzigen Rechtslage (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 MinöStV) nicht der Heizstoffbesteuerung unterliegen. Die Gleichstellung müsste eigentlich über § 2 Absatz 4 gewährleistet sein. Im Sinne der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von unnötigen Rechtsstreitigkeiten wäre es daher eindeutiger, den einheitlichen Steuersatz für Kohle und Petrolkoks zumindest auch für die anderen festen Kohlenwasserstoffe der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur ausdrücklich festzuschreiben.

Zu § 27: Kennzeichnungspflicht für Schiffsbetriebsstoffe

Die Absicht, Schiffsbetriebsstoffe aus Gründen der besseren steuerlichen Überwachbarkeit und der Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung von Kraftstoffen, die in der steuerlich begünstigten Schifffahrt eingesetzt werden, zu kennzeichnen, ist in der Sache nicht nachvollziehbar. Für ein zu vernachlässigendes Mineralölsteuervolumen von maximal 451.000 € jährlich bei einem gesamten Aufkommen von über 40 Mrd. € im Jahr 2005 wird die Mineralölwirtschaft vor die Wahl gestellt, in Kennzeichnungsanlagen zu investieren oder die Versorgung der Schifffahrt in einigen Bereichen einzustellen.

Wir sprechen uns dafür aus, von dieser Maßnahme aus folgenden Gründen abzusehen:

Unverhältnismäßigkeit des Mittels

Mit der Kennzeichnung soll im Wesentlichen verhindert werden, dass der Schiffsführer steuerbegünstigte Bunkerkraftstoffe missbräuchlich beispielsweise zum Antrieb seines privaten PKW verwendet. Das Missbrauchsvolumen ist nur schwer einzuschätzen, weil

es von dem Umfang steuerunehrlichen Verhaltens der in der Binnenschifffahrt berufstätigen Personen abhängt. Es dürfte sich jedoch in sehr engen Grenzen bewegen.

Lt. Statistik der Binnenschiffer sind in Deutschland etwa 1.600 Binnenschiffe registriert. Über die Anzahl der mitgeführten dieselbetriebenen Fahrzeuge gibt es keine Erhebungen. Unter der fiktiven Annahme, dass jedes Binnenschiff einen Diesel-PKW mitführt, der nur im Abgangs- oder Zielhafen eingesetzt werden kann und einmal im Monat eine Tankfüllung von 50 Liter (= 600 Liter/Jahr) zweckwidrig verwendet würde, ergäbe sich im schlechtesten Fall bei 1.600 PKW ein Mengenvolumen von 960 cbm und ein Steuer ausfall von rund 451.000 €.

Gemessen am Mineralölsteueraufkommen von über 40 Mrd. € für das Jahr 2005 beträgt die Ausfallquote lediglich etwa 0,001%. Anhand dieser Überlegung wird deutlich, dass die Maßnahme einer mit hohen Investitionskosten für die Mineralölwirtschaft verbundenen flächendeckenden Kennzeichnung von Bunkerkraftstoffen nicht gerechtfertigt ist.

Belastung der Mineralölwirtschaft

Die beabsichtigte Kennzeichnungspflicht ist mit Investitionskosten nicht nur für die Mineralölindustrie, sondern - aufgrund der Versorgungssituation für die Bunkerboote - auch für mittelständische Mineralölhändler verbunden, die in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel der effektiveren steuerlichen Überwachung der Schiffsführer steht.

Die für die Anschaffung von Kennzeichnungseinrichtungen aufzubringenden Investitionen sind beachtlich und können sogar zur Aufgabe der geschäftlichen Aktivitäten mittelständischer Lagerhalter führen. Lieferstellen für Marinegasöl sind in aller Regel technisch nicht in der Lage, Dieselkraftstoffqualität über die vorhandenen Kennzeichnungseinrichtungen für leichtes Heizöl zu kennzeichnen. Schätzungen zufolge ist mit Umrüstungskosten bis zu 100.000 € je Verladestelle zu rechnen. Zusätzlich müssen noch die Kosten für den Betrieb der Anlagen und den Bezug der Kennzeichnungslösung berücksichtigt werden, die bei rund 0,5 €/t liegen.

Versorgung der Privatschifffahrt

Eine Kennzeichnungspflicht wird im Ergebnis dazu führen, dass die private, nicht begünstigte Schifffahrt an vielen Plätzen nicht mehr versorgt werden kann, weil auf der Bunkerseite nicht immer zwei unterschiedliche Produktsorten (gekennzeichnetes Gasöl für die begünstigte und ungekennzeichnetes Gasöl für die nicht begünstigte Schifffahrt) vorgehalten werden können. Separate Tanks und Abfülleinrichtungen stehen nicht in jedem Einzelfall zur Verfügung. Gerade für „Unterwegs-Betankungen“ ist die private Schifffahrt darauf angewiesen, Kraftstoffe bei den Bunkerstationen beziehen zu können. Da die Privatkunden vom Volumen her nur eine untergeordnete Rolle spielen, droht eine Aufgabe dieses Geschäftes an vielen Plätzen zugunsten der gewerblichen Kunden. Die Versorgung der privaten Schifffahrt wäre damit nicht mehr sichergestellt.

Zoll online > Veröffentlichungen > Pressemitteilungen > Brüder verkauften minderwertigen Dieseldieselkraftstoff

Schleswig-Holstein, 20. Oktober 2005

Brüder verkauften minderwertigen Dieseldieselkraftstoff

In den frühen Morgenstunden des 20. Oktober 2005 durchsuchten 38 Einsatzkräfte der Zollfahndung, unterstützt durch das SEK Schleswig-Holstein ein Wohnhaus in Kappeln sowie ein Motorboot in Neustadt. Es besteht der Verdacht, dass zwei Brüder mindestens 12.000 Liter unversteuerten und minderwertigen Dieseldieselkraftstoff an Landwirte in Schleswig-Holstein ohne Genehmigung verkauften.

Seit August 2005 ermitteln die Zollfahnder des Zollfahndungsamtes Hamburg -Dienststz Kiel- wegen des Verdachts des Betruges und der Steuerhinterziehung von Mineralölsteuer. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen haben die beiden auf einem Bauernhof in Dänemark in einem Dieseltank Mineralöl mit Biodiesel gemischt und diese Mischung (mindestens 12.000 Liter) dann als hochwertigen Dieseldieselkraftstoff an Landwirte in Schleswig-Holstein verkauft. Laboruntersuchungen haben ergeben, dass das Kraftstoffgemisch einen Biodieselanteil von 70 % bis 80 % hatte.

Der "hochwertige Dieseldieselkraftstoff" wurde zu einem Preis von 75 bis 78 Cent pro Liter an die Landwirte abgegeben, weil er angeblich aus einer Insolvenzmasse stammte.

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Kiel wurden nun ein Haus in Kappeln und ein Motorschiff der Beschuldigten durchsucht. Dabei wurde das Haus durch das SEK Schleswig-Holstein gesichert, da vermutlich einer der beiden in 2004 mit einer Maschinenpistole in einem Wald gesehen wurde.

Bei den Durchsuchungen konnte umfangreiches Beweismaterial sichergestellt werden.

Herausgeber:

Zollfahndungsamt Hamburg
-Pressestelle-
Sieker Landstraße 13
22143 Hamburg

Kontakt:

Robert Dütsch
Tel.: 040/67571-711
Fax: 040/67571-201
E-Mail: presse@zfa-hamburg.de

Stand: 20.10.2005